

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGABE VON STIPENDIEN FÜR AUSLANDSSTUDIEN



Wer kann ein Stipendium von Renovabis erhalten?

Alle Frauen und Männer (Priester, Priesteramtskandidaten, Ordensleute und Laien) aus den Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas, vom Kaukasus und aus Zentralasien, die sich durch ein Auslandsstudium auf einen Dienst in der Kirche in ihrem Heimatland vorbereiten oder sich dafür weiterqualifizieren möchten. Voraussetzung ist der Vorschlag durch den Bischof der Heimatdiözese bzw. bei Ordensleuten durch die Provinzoberin oder den Provinzoberen.

Antragsberechtigt sind auch Mitglieder anderer christlicher Konfessionen und anderer Religionen, soweit sie im Bereich der Ökumene bzw. des interreligiösen Dialogs forschen bzw. tätig werden wollen. Sie benötigen ebenfalls eine Empfehlung ihres Bischofs (bzw. bei nicht-christlichen Bewerbern die Empfehlung des katholischen Bischofs der Heimatregion).

Welche Arten von Studien sind förderungsfähig?

- fortgeschrittene Studien (Master, Lizentiat, Doktorat, Habilitation)
- Fort- und Weiterbildungen (z.B. Leitungskräfteschulungen, etc.)
- Forschungsaufenthalte in Archiven und Bibliotheken

Voraussetzung ist jeweils, dass im Heimatland keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder das Studienziel durch ein Auslandsstudium besonders gefördert wird.

Nicht förderungsfähig sind studienvorbereitende Sprachkurse. Die für die Immatrikulation notwendige Sprachqualifikation (Nachweis durch entsprechende Zertifikate) muss auf eigene Kosten vorab erworben werden.

Welche Studienfächer sind förderungsfähig?

Bewerbungen sind grundsätzlich für alle Fächer möglich, soweit sie für den späteren Einsatz relevant sind.

Einbindung in die Ortskirche und Rückkehr ins Heimatland nach dem Studium

Neben der wissenschaftlichen Eignung ist ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe von Stipendien, dass die Studien auf einen konkret geplanten Einsatz in der Heimatdiözese (bzw. bei Ordensleuten in der Heimatprovinz) vorbereiten, d.h. auf Funktionen in Diözesan- oder Ordensstrukturen, in kirchlichen Sozial- und Bildungsinstitutionen, in katholischen Laienverbänden oder auch bei NGOs, die sich für gesellschaftliche Erneuerung und soziale Zwecke im Sinne der katholischen Soziallehre einsetzen. Renovabis erwartet dazu eine aussagekräftige schriftliche Erklärung sowohl von den Bewerber/-innen selbst als auch vom Ortsbischof bzw. der Ordensoberin

oder dem Ordensoberen. Im Fall einer Bewilligung gilt diese Erklärung als Grundlage der Projektvereinbarung.

Verantwortliche **Projekträger** bei allen Stipendienprojekten sind stets die Bischöfe bzw. Ordensober/-innen, und zwar genau vor dem Hintergrund, dass die Stipendien weniger im Sinne einer personenbezogenen Förderung als vielmehr als Hilfe bei der Personalentwicklung für kirchliche Strukturen zu verstehen sind.

In welchen Ländern ist ein Studium möglich?

Förderfähig sind Studien in allen Ländern außer dem eigenen Heimatland.

Besonderheit: In Deutschland fördert Renovabis vorrangig Studien der Theologie, Philosophie bzw. des Kirchenrechts. Geeignete Bewerber/-innen können von Renovabis für eine Teilnahme am Albertus-Magnus-Programm vorgeschlagen und gefördert werden (vgl. separate Information auf der Homepage). Für das Studium nicht-theologischer Fächer in Deutschland sei auf das „Osteuropaprogramm“ des Katholischen Akademischen Ausländerdienstes (KAAD) verwiesen.

Wohnsitz während des Studiums?

In der Regel fördert Renovabis Präsenzstudien, d.h. Studien mit dauerhaftem Wohnsitz am Studienort im Ausland. Ausnahmen können im Einzelfall geprüft werden.

Welche Leistungen umfasst das Stipendium? Wird ein Eigenanteil erwartet?

Die Stipendien sind als Zuschuss zu den Studien- und Lebenshaltungskosten im Ausland zu verstehen. Eine Beteiligung an den Kosten wird erwartet. Stipendien für Präsenzstudien werden nach festen Sätzen vergeben, die sich am Kostenniveau des Ziellandes orientieren. Kosten für Reisen vom und ins Heimatland sind bei Präsenzstudien grundsätzlich selbst zu tragen.

Bei Fernstudien, berufsbegleitenden Fortbildungen, Forschungsaufenthalten, etc. gelten eigene Regeln. Hier ist dem Antrag stets ein Kostenplan beizufügen, auf dessen Grundlage das Stipendium individuell bemessen wird.

Fördert Renovabis das gesamte Studium?

Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer eines Studienabschnitts (z.B. Lizentiat oder Doktorat) bewilligt. Bitte geben Sie im Antrag die Dauer gemäß Regelstudienzeit an. Erneute Anträge für weitere Studienabschnitte sind möglich.

Wie stellt man einen Antrag?

Für einen Stipendienantrag ist das Antragsformular auf der Homepage von Renovabis zu verwenden. Bitte schicken Sie uns das Antragsformular mit den vollständigen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache **bis 31. März** auf dem Postweg zu.

Regelung bei Anträgen an verschiedene Stipendienggeber

Um Doppelförderungen zu vermeiden, muss stets mitgeteilt werden, ob - und gegebenenfalls wo - bereits anderweitig Hilfen beantragt wurden und wie der Stand dieser Anträge ist. Wer diese Anforderung übersieht, schließt sich selbst von der Bewilligung der Stipendien aus.

Wie sehen Bewilligungs-, Auszahlungs- und Berichtsmodalitäten aus?

Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge beträgt die Bearbeitungszeit, beginnend ab 01.04., bis zu 3 Monaten. Die **Bewilligung** eines Stipendiums erfolgt ab dem folgenden Wintersemester auf der Basis der im Antrag vorgelegten Studienzeit unter Zugrundelegung von Regelstudienzeiten. Damit verbunden ist der gleichzeitige Abschluss einer Projektvereinbarung. Die Bewilligungsunterlagen werden in der Regel dem Heimatbischof bzw. dem/ der Ordensoberen zugesandt. Diese/r ist dann dafür verantwortlich, den/die Stipendiaten/in über die Bewilligung des Stipendiums zu unterrichten und die Auszahlung zu veranlassen.

Die **Auszahlung** erfolgt je Studienjahr. Nach jedem Studienjahr sind ein inhaltlicher Bericht durch den/die Stipendiaten/in, Leistungsnachweise, eine Beurteilung durch einen Professor, eine Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Studienjahr, ein Finanzbericht über den gesamten ausgezahlten Betrag und Ausgabenbelege im Original über mindestens 50% des ausgezahlten Betrages (vor allem Miete, Studiengebühren, Bücher, evtl. weitere Belege) einzureichen. Bei Priestern und Priesteramtskandidaten ist zusätzlich eine Beurteilung durch den Rektor des Hauses, in dem sie wohnen, erforderlich. Am Ende des Studiums werden außerdem Kopien der Examensurkunde und der Abschlussarbeit, die neue Privatadresse im Heimatland und Informationen über die Tätigkeit und den Einsatzort in der Heimatdiözese bzw. Ordensprovinz benötigt. Alle Dokumente bzw. die Übersetzungen dazu sind auf Deutsch, Englisch oder Italienisch an Renovabis zu senden.

Fordert Renovabis in bestimmten Fällen eine Rückzahlung des Stipendiums?

Sollten die geförderten Personen die Bedingungen der Projektvereinbarung nicht einhalten, so wird der bereits ausbezahlte Betrag durch Renovabis zurückgefordert. Dies gilt auch bei Nichtrückkehr in Heimatland: Verbleibt der/die Stipendiat/in nach dem Abschluss des durch Renovabis geförderten Studiums und evtl. weiterer, anderer finanziert Studienabschnitte sowie einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren weiterhin im Ausland, gilt das gewährte Stipendium als Darlehen und ist (ggf. in Raten) zurückzuzahlen.

Für weitere Anfragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.